

Friedhofsordnung

Verhalten:

- Der Friedhof ist als Ruhestätte zu achten und in Ehren zu halten. Er wird so gestaltet und gepflegt, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe, der Besinnung und Begegnung zur Geltung kommt.
- Die Besucher bitten wir, sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder sind auf dem Friedhof zu beaufsichtigen und das Verhalten auf dem Friedhof zu lehren. Der Friedhof ist kein Spielplatz.
- Das Verursachen von unnötigem Lärm, Verunreinigungen und Beschädigungen der Anlage, Wege und Gräber sind nicht erwünscht.
- Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Pflege:

- Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen, kaputte Vasen, Gläser, Engel, Grabkerzen, etc. sind getrennt nach den Entsorgungsmöglichkeiten in die dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
- Der Friedhofgärtner ist befugt, leere oder kaputte Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- Das Gemeinschaftsgrab und das Urnenplattengrabfeld pflegt der Friedhofgärtner und entfernt regelmässig verwelkte Blumen und unerlaubte Gegenstände.
- Auf dem Urnenplattengrab ist eine individuelle Grabgestaltung nicht gestattet und wird allenfalls abgeräumt. Jedoch können auf der grossen Steinplatte Schmuck, Blumen, Kerzen hingelegt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen frische Blumen nur auf die Kieselsteinfläche gestellt werden.
- Wenn Sie die Pflege oder die Bepflanzung der Gräber nicht selbst übernehmen können, wenden Sie sich bitte an den Friedhofgärtner. Gerne übernimmt er Ihre Gräber zur Pflege im Auftrag oder informiert Sie über weitere Angebote des schweizerischen Gärtnermeisterverbandes.

Friedhofgärtner:

Marti Roland, Kobirain 7, 4587 Aetingen, Tel. 032 / 661 12 41, www.marti-garten.ch

Verfasser:

Friedhofkommission Limpach, Büren zum Hof, Schalunen
Im Sommer 2012

Friedhof Limpach der Dörfer

Büren zum Hof, Limpach, Schalunen



Informationsbroschüre

Mit dieser Informationsbroschüre stellen wir Ihnen den Friedhof Limpach vor und möchten Ihnen im Besonderen für die Wahl der geeigneten Grabart eine Orientierungshilfe geben.

Bitte beachten Sie: Die Angaben zur Grabdauer sind ungefähre Angaben und richten sich danach, wann das jeweilige Gräberfeld geräumt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofkommission.

Erdbestattungsgrab

Diese Grabart dient der Beisetzung eines Sarges. Es besteht die Möglichkeit, später zusätzlich Urnen auf dem bestehenden Grab beizusetzen.

Eine individuelle Grabbepflanzung ist bei dieser Grabwahl möglich. Gestattet sind Saisonpflanzen, im Winter auch eine Abdeckung mit Koniferen oder ähnlichen Materialien. Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung oder Ausschmückung nicht beeinträchtigt werden. Das Abdecken mit Kies sowie das Säen von Rasen ist nicht gestattet. Laternen sind erlaubt, sofern sie die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners und das Gesamtbild nicht stören.

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während ca. 25 Jahren ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten. Bei dieser Grabwahl sind Folgekosten für ca. 25 Jahre Grabunterhalt zu beachten.

Urnengrab

Wie der Name schon sagt, dient diese Grabart der Beisetzung von Urnen. Es besteht die Möglichkeit, später zusätzlich Urnen auf dem bestehenden Grab beizusetzen.

Bei der Grabbepflanzung haben Sie die gleiche Möglichkeit wie beim Erdbestattungsgrab. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während ca. 25 Jahren ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten. Bei dieser Grabwahl entstehen Folgekosten für ca. 25 Jahre Grabunterhalt.

Urnenplattengrab (neue Variante ab 1. Januar 2013)

Eine Urne aus Ton wird im dafür bestimmten Rasenfeld beigesetzt und mit einer einheitlichen Steinplatte bedeckt. Pro Person wird eine Platte mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Diese Platte wird durch die Friedhofkommission organisiert und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Bei dieser Grabwahl ist ein individueller Blumenschmuck nicht nötig und auch nicht möglich. Im Grabfeld liegt eine grössere Gedenkplatte mit der Aufschrift „FRIEDE SEI MIT DIR“, die für alle gut zugänglich ist. Dort dürfen frische Blumen z.B. zum Todestag, Geburtstag etc. hingelegt werden. Der Friedhofgärtner pflegt das Grabfeld, gleichzeitig entfernt er verwelkte Blumen samt Gefässen sowie andere Gegenstände regelmässig. Bei dieser Grabwahl entstehen keine Folgekosten mehr.

Gemeinschaftsgrab

Eine Gedenkplatte mit der Aufschrift Gemeinschaftsgrab symbolisiert diese Grabstätte. Die Asche wird an diesem gemeinschaftlichen Ort beigesetzt. Es bestehen zwei Möglichkeiten, mit oder ohne Namensnennung. Mit Namensnennung wird ein Kupferplättli mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, fortlaufend an den dafür bestimmten Stellriemen montiert.

Der Unterhalt und die Bepflanzungen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Frische Blumen dürfen nur auf die Kiesfläche bei der Gedenkplatte gestellt werden. Der Friedhofgärtner entfernt regelmässig verwelkte Blumen samt Gefässen und nicht erlaubte Gegenstände. Bei dieser Grabwahl entstehen keine Folgekosten mehr.

Familiengrab

Diese Grabart ermöglicht einer Familie, ihre Familienangehörigen im selben Grab beizusetzen. Möglich sind zwei Erdbestattungen sowie zusätzliche Urnenbeisetzungen.

Bei der Grabbepflanzung haben Sie die gleiche Möglichkeit wie beim Erdbestattungs- und Urnengrab. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während ca. 50 Jahren ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten. Bei dieser Grabwahl sind Folgekosten für ca. 50 Jahre Grabunterhalt zu beachten.

Kindergrab

Es besteht kein spezielles Kindergrabfeld mehr. Bei einer Erdbestattung würde der Sarg je nach Grösse im entsprechenden Grabfeld beigesetzt. Eine Urne würde im aktuellen Urnengrabfeld, im Urnenplattengrabfeld oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Die von Ihnen gewählte Grabart entscheidet darüber, welche Möglichkeiten für die Grabbepflanzung bestehen bzw. welche Unterhaltskosten entstehen könnten. Bitte vergleichen Sie dazu die entsprechenden Abschnitte oben.